

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/9/17 2002/20/0562

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.09.2003

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht 49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1997 §7;

FIKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass der unabhängige Bundesasylsenat von Amts wegen zu ermitteln gehabt hätte, worin genau die exilpolitische Tätigkeit des Asylwerbers in zeitlicher und sachlicher Hinsicht bestanden hat, und ferner, wie diese exilpolitische Tätigkeit von den türkischen Behörden bewertet wird bzw. welche Konsequenzen sie für den Asylwerber haben kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002200562.X01

Im RIS seit

28.10.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at